



Unternehmer in der Krise? – Wenn das Sozialamt aushelfen muss ...

- GASTBEITRAG in: Steuer-Newsletter (www.steuer-newsletter.de), Ausgabe 06/2003 vom 21. März 2003, ISSN 1615-8644 – 13 161 Abonnenten -

Über die Autorin:

Sylvia Nickel ist freiberufliche Unternehmensberaterin und Trainerin für den Mittelstand. Sie ist Geschäftsführerin des Unternehmens Nickel Consulting, das Beratung, Training und Coaching zu den Themen Start-up, Marketing und Loss Prevention anbietet.

Homepage unter: <http://www.2nc.de/>
eMail: nickel@2nc.de

Gerade in Zeiten stagnierender Auftragslage und harten Wettbewerbs in vielen Branchen wird der eine oder andere Unternehmer vor der Frage stehen: "Wie bezahle ich meine Lebensmittel in diesem Monat?" Während die einen erst den Kreditrahmen zu erhöhen versuchen und dann potenzielle private Darlehensgeber um Hilfe bitten, verlässt sich der andere auf die helfende Hand des Staates und beantragt „Hilfe zum Lebensunterhalt“ – Sozialhilfe. Dieser Artikel befasst sich anhand eines anonymisierten Falles aus der Praxis mit den notwendigen Voraussetzungen, dem Antragsweg und der Berechnung einer zeitweiligen Hilfe zum Lebensunterhalt, die auch Unternehmer beantragen können (und sollten, um einen vollständigen finanziellen Kollaps zu vermeiden). - Unser Unternehmer, der sich auf den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verlässt, ist ein typischer Einzelkämpfer: Ein Freelancer im Medienbereich.

Mit Januar 2003. Das Jahr beginnt so schlecht wie nie – Die letzten Aufträge aus den Vormonaten werden zum Teil auch nach Androhung des gerichtlichen Mahnverfahrens nicht beglichen, ein Auftraggeber meldet Insolvenz an und neue Aufträge bleiben aus. Die Rücklagen reichen gerade, um die Miete, die Versicherungen und den Pkw zu bestreiten, da beschließt der Freelancer: so geht's nicht mehr – Sozialhilfe muss her.

Auf dem Amt angelangt ist die Gefahr noch lange nicht gebannt: der Antrag auf „Hilfe zum Lebensunterhalt“ nach §§ 12,13 BSHG i. V. m. der Verordnung zu § 22 BSHG beginnt mit einer langen Wunschliste erforderli-

cher Unterlagen – einschließlich einer Bestätigung des Vermieters über die als Arbeitsraum genutzten Räume innerhalb der Mietwohnung auf einem entsprechenden Formblatt. – Da kann der Freelancer auch gleich seine Pleite in der Zeitung bekannt geben!

Die Not ist groß – der Freelancer braucht das Moos ... und beißt in den saueren Apfel des weiteren Antragswegs. Es wird erwünscht (jeweils im Original und in Kopie):

- Personalausweis
- Beruflicher Werdegang
- Mietvertrag und aktuelle Mietaufschlüsselung (Grundmiete/Betriebskosten/Heizkosten/Privat- und Geschäftsraum)
- Mietvertrag
- Mieteinzahlungen der letzten drei Monate
- Bestätigung des Vermieters über die Nutzungsverhältnisse in der Wohnung
- alle bestehende Verträge und ausstehenden Rechnungen
- Nachweis über Krankenversicherung (Kopie Chipkarte, Versicherungspolice)
- Kontoauszüge alle Konten der letzten drei Monate
- Spargbücher, Wertpapiere, Aktien und andere vermögenswirksame Anlagen
- Hausrat-/Haftpflichtversicherung (Versicherungspolice, Nachweis der Fälligkeit)
- Lebensversicherung (Police und Rückkaufswert)
- Bausparvertrag/Aktien/Fonds
- Immobiliennachweis
- Kfz-Brief und -Zulassung, Wert des Fahrzeugs lt. Schwacke-Liste
- Betriebswirtschaftliche Auswertung der letzten drei Monate
- Einkommensnachweis vom Finanzamt
- Angaben zu unterhaltspflichtigen Angehörigen

Angesichts dieses Wunschzettels, mit 50,00 EUR Bargeld „Soforthilfe“ und einem zweiten Termin in der nächsten Woche gestattet, verlässt der Freelancer das Sozial-

Ansprechpartner:



amt und freut sich: Wenn so viel erfragt wird, dann werden die Versicherungen wohl auch bezahlt.

In der zweiten Woche kommt die nüchterne Erkenntnis: Ein Zuschuss auf die Grundleistungen der Krankenversicherung, die privaten Wohnräume im Rahmen des Höchstbetrags und der Regelbedarf werden übernommen. Weitere Angaben müssen geprüft werden. Dies beansprucht Zeit. Insgesamt drei Wochen!

Der Freelancer erhält rund vier Wochen nach seinem Erstantrag Hilfe zum Lebensunterhalt auf Darlehnbasis (immerhin zinslos) gem. § 15 b BSHG. Darlehn deshalb, weil es sich um eine „laufende Leistung zum Lebensunterhalt voraussichtlich nur für kurze Dauer“ (= weniger als 6 Monate) handelt. Hätte er sein Gewerbe abmelden können (leider ist er Freiberufler), wäre ihm dies erspart geblieben. Insgesamt erstreckt sich das monatlich neu zu beantragende Darlehn auf

- 282,00 EUR Regelbedarf (§ 22 Abs. 1 BSHG)
- 190,00 EUR sonstiger laufender Bedarf (§§ 12, 13 ff. BSHG), hier: Zuschuss zur privaten Kranke- und Pflegeversicherung.
- 100,00 EUR Kosten der privaten Unterkunft - besonderer Mietzuschuss unter Berücksichtigung der Höchstgrenze (§§ 31 ff WoGG)
- 30,00 EUR Heizungskosten (§ 12 BSHG)

Mit diesem Darlehn von insgesamt 602,00 EUR kann der Freelancer rd. 1 Monatsmiete und die Hälfte seiner Krankenversicherung zahlen. Alle übrigen Zahlungen muss er einstellen, auch Ausgaben für die Ernährung.

Betriebliche Kosten (Arbeitsmittel, Telekommunikation, Miete usw.) wurden nicht berücksichtigt – hingegen wurde der Zahlungseingang einer Teilzahlung in Höhe von 200,00 EUR als Einkünfte gem. § 76 Abs. 2 BSHG und unter Berücksichtigung des Freibetrages für die Erwerbstätigkeit (102,89 EUR) in Abzug gebracht.

Wer also in eine vergleichbare Notlage kommt, sollte nicht bis zum letzten Cent warten oder – falls möglich - sein Gewerbe gleich abmelden. Unser Freelancer steht mittlerweile trotz erfreulich guter Auftragslage vor einem neuen Problem:

Ist das Darlehn jetzt im Unternehmen zu verbuchen, da der erwirtschaftete Überschuss/Fehlbetrag nicht zum Leben reichte?

Weitere Informationen:

Bundessozialhilfegesetz, abgelegt bei Juris:

<http://jurcom5.juris.de/bundesrecht/bshg/htmlltree.html#BJNR008150961BJNG00020331>

4

Ansprechpartner: